

erhielten aber nur eine sehr magere Kost. So wurden wöchentlich 2 Brote und 1 Pfund Quark als Verpflegung ausgegeben. Sonntags wurde für 14 Personen 1 Huhn geschlachtet. Seit Dezember 1949 hat der Angeklagte keine Löhne mehr an seine Leute gezahlt.

Es ließ auch die Arbeitsmethode des Angeklagten sowie überhaupt die Bewirtschaftung des ganzen Gutes zu wünschen übrig. Es wurde z. B. zum Futterholen erst dann auf das Feld gefahren, wenn die anderen Bauern bereits wieder nach Hause kamen.

In den Jahren 1948 und 1949 hatte der Angeklagte etwa 6 bis 8 ständige Arbeiter; zur Ernte wurden ihm jeweils noch Leute zugewiesen. Vor 1945 standen ihm dazu meist etwa 20 Leute zur Verfügung. Im Jahre 1949 hatte er zur Weizenernte 12 Leute, und die MAS hatte ihm eine Bindemaschine zur Verfügung gestellt. Zur Kartoffelernte 1949 haben ihm dann die Schulklassen geholfen. Trotz der personell gleichartigen Voraussetzungen bestellte der Angeklagte nach 1945 seine Felder ziemlich liederlich. Dieselben wurden niemals nachgeeggt. Für die Aussaat verwendete der Angeklagte ungeheiztes Saatgut, wodurch diese Felder keine Frucht trugen. Der Angeklagte, der auch brandigen Weizen eindreschen ließ, hatte davon vorher welchen zur Aussaat weggenommen. Diesen brandigen Weizen hat der Angeklagte dann an die Erfassungsstelle abgeliefert, obwohl dieser zur Ernährung keine Verwendung mehr finden konnte, sondern höchstens noch zur Viehfütterung.

Anlässlich einer Besichtigung im Jahre 1949 von 1% ha Mohn wurde festgestellt, daß dieser infolge Verunkrautung nicht verwendbar war. Der Mohn mußte umpflügt werden und der Acker sollte mit Rüben bebaut werden. Der Angeklagte, dem oft der Rat von Fachleuten angeboten wurde, lehnte dies aber ab und ließ sich von niemandem etwas sagen. Gras und Getreide ließ der Angeklagte nach dem Abmähen 3 bis 4 Wochen trotz schönen Wetters auf dem Felde liegen. Bei Regen wurde es dann eingefahren. Im allgemeinen waren die Felder des Angeklagten stark verunkrautet. Seit März 1950 bis jetzt wurden allein rund 60 Fuhren Quecken von den Feldern des Angeklagten abgefahren. Für diese Gebirgsgegend ist es zwar ein durchaus normaler Zustand, daß 1 bis 2 Fuhren Unkraut pro Feld abgefahren werden. Bei dem Angeklagten betrug die Abfuhr von den einzelnen Feldern jedoch 5 bis 27 Fuhren. Der Ackerboden des Angeklagten war im Februar 1950 wohl aufgefahren, sonst aber noch unbesät und ungepflügt. Bei der Winterbestellung hat der Angeklagte 2 ha zu wenig angebaut. Dies wäre auf Grund eines Irrtums seinerseits geschehen, da er an Stelle des Anbauplanes für 1949 den Anbauplan von 1948 als Grundlage genommen habe.

In der Scheune wurden im Frühjahr 1950 120 dz Kunstdünger vorgefunden, und zwar lagen unten in der Scheune 20 dz Stickstoff, 25 dz Schwefelsaures und 15 dz Kali. Oben in der Scheune waren noch 60 dz Mischdünger, bestehend aus Kali und Stickstoff. Der Angeklagte gibt dazu an, daß er diesen Dünger im Juni 1949 nach der Frühjahrbestellung erhalten habe. Aus den Rechnungen geht aber hervor, daß er bereits am 10. Januar 1949 4950 kg Schwefel-Ammoniak, am 2. Mai 1949 2580 kg Kalisalz und 250 kg Superphosphat, am 10. Mai 1949 1750 kg Superphosphat und 1250 kg Kainit erhalten hat, also insgesamt 97,80 dz Kunstdünger. Bereits bei einer Begehung im Vorjahre hat man bei dem Angeklagten eine Menge Stickstoff liegen sehen, der bereits verkrustet war.

Sämtliches Ackergerät des Angeklagten war Ende Februar 1950 noch nicht einsatzbereit. Trotz allem gibt aber der Angeklagte an, daß er seine Geräte habe immer im Winter reparieren lassen, was auch die offenstehenden Rechnungen für das Jahr 1949 für den Schmied und den Stellmacher besagen seien.

Auf Grund des aufgestellten Viehaufzuchtplanes hätte der Angeklagte am 31. Dezember 1949 insgesamt 39 Stück Rindvieh, davon 12 Milchkühe, haben müssen. In Wirklichkeit hatte der Angeklagte aber insgesamt 22 Stück Rindvieh, davon 7 Milchkühe. Das Rindvieh war im allgemeinen, bis auf 5 Stück Jungvieh, normal entwickelt und im Futterzustand verhältnismäßig gut. Im Stall war ein Futtertisch vorhanden, der aber nicht benutzt wurde, da die Tiere vor die Füße gefüttert wurden. Dieses Jungvieh ist durchschnittlich 3 Jahre alt und hat bis jetzt nicht gekalbt. Eins mit 5 Jahren

ist jetzt tragend. Der Angeklagte hat bei diesen Tieren eine künstliche Befruchtung angewandt, die aber nicht gelang. Diese Tiere hätten daraufhin von dem Angeklagten zum Schlachten abgeliefert werden müssen, da sie für die Viehzucht nicht mehr brauchbar sind. Von den 7 Milchkühen haben 3 erst gekalbt, und zwar am 9. und 13. Dezember 1949 und am 1. Januar 1950. Der Milchertrag von den 3 Kühen betrug Anfang Februar 35 Liter, obwohl die Kälber von der Kuh schon weggenommen waren. Der Treuhänder konnte den Milchertrag auf 70 Liter steigern.

Der Angeklagte förderte in seinem Schweinestall Inzucht, indem er die Eber nicht kastrierte ließ. Dadurch laufen nun 10 Jungtiere herum, die im Alter von 9 Monaten ein Gewicht von 15 bis 35 Pfund aufwiesen, und die normalerweise bereits 2 bis 3 Zentner wiegen müßten. Der angestellte Vergleich mit einem 9 Wochen alten Ferkel ergab, daß dieses bereits 6 Pfund mehr wog als die 9 Monate alten Tiere. Der Stall selbst roch sauer, als wenn man in einen Silo hineinkommt. Die Fresströge waren vermistet und das Wasser stank. Die Schweine selbst waren mit einem dicken schwarzen Schorf besetzt, der erst nach einem drei- bis viermaligen Abwaschen mit Rohöl und Wasser wegging. Auch von diesen Jungtieren waren die 9 Monate alten Eber noch nicht geschnitten, und so ging auch hier schon wieder die Inzucht weiter. Die Tiere selbst waren nicht krank. Das damals 35 Pfund schwere Tier wiegt heute nach 3 Monaten 1 Zentner.

2 Pferde übernahm der Treuhänder in einem guten Zustand. An Zugvieh sind an und für sich 2 Ochsen vorhanden, die der Angeklagte aber verborgt hatte, da er als Gespann den Raupenschlepper verwendete. Diese Zugochsen kamen in einem guten Zustande auf das Gut zurück.

Als Grünlandfläche für das Vieh stehen dem Angeklagten 90 a zur Verfügung, die einen ausreichenden Ertrag für die Ernährung des Tierbestandes darstellen.

Wie der Angeklagte angibt, will er bis 1948 seiner Ablieferungspflicht immer nachgekommen sein. Das Gegenteil konnte ihm nicht bewiesen werden, da die erforderlichen Unterlagen bei dem Kreisrat, sowie auch bei dem Angeklagten nicht mehr vorhanden sind. Obwohl der Angeklagte ursprünglich Ende 1949 gemeldet hat, daß er sein Soll erfüllt habe, wurde in der Hauptverhandlung an Hand der Unterlagen und auch seines eigenen Gedächtnisses nachgewiesen, daß er für 1949 seiner Ablieferungspflicht nicht nachgekommen ist. So betrug sein Soll für 1949 in Getreide 597 dz, in Kartoffeln 1241 dz, in Fleisch 47 dz, in Ölfrüchten 17,48 dz, in Milch 28 591 kg, in Eiern 3521 Stück. Davon hat er abgeliefert an Getreide 199 dz, an Kartoffeln 115 dz, an Fleisch 18 dz, an Ölfrüchten 9,19 dz, an Milch 9322 kg, an Eiern 2180 Stück. Somit ist er mit der Ablieferung im Rückstand mit Getreide um 297 dz, mit Kartoffeln um 1126 dz, mit Fleisch um 29 dz, mit Ölfrüchten um 8,29 dz, mit Milch um 19 000 kg, mit Eiern um 1400 Stück.

Dem Angeklagten fiel als Landwirt die besondere Aufgabe zu, durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung seines Gutes die Entwicklung der Friedenserträge unserer Wirtschaft zu erhöhen und damit die Versorgung der Bevölkerung zu heben. Er hat aber durch sein fehlerhaftes Bearbeiten der Felder, entgegen einer für ihn verbindlichen Anordnung der Wirtschaftsverwaltung, die Wirtschaftsplanung gefährdet.

Der Angeklagte, der den ihm vorgeschriebenen Viehaufzuchtplan nicht einhielt, hat im Sinne des § 1 Ziff. 1 WStrVO die Gewinnung dieser Tiere unterlassen.

Der Angeklagte, der auch seine Geräte, die wirtschaftlichen Leistungen zu dienen bestimmt sind, nicht in einem einsatzbereiten Zustand gehalten hat, hat deren Tauglichkeit in einem ganz erheblichen Umfange gemindert.

Dadurch, daß der Angeklagte nach dem Mähen die Erzeugnisse erst wochenlang auf dem Feld liegen ließ und so der Witterung und dem Verderb aussetzte, hat er diese Erzeugnisse z. T. erheblich im Werte gemindert, z. T. auch vernichtet.

Der Angeklagte, der die Eber unbeschnitten im Schweinestall beließ, hat damit der Entwicklung einer Inzucht Vorschub geleistet, wodurch 10 degenerierte Tiere mit einem Gewicht von 17 bis 35 Pfund im Alter